

Satzung

Des 1. Jugger-Club Erlangen

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „1. Jugger-Club Erlangen“, nach Eintragung ins Vereinsregister mit dem Zusatz e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Erlangen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke zur Pflege und Förderung des Sports im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Zweck und Aufgaben

Zweck des Vereins ist die die Ausübung, Förderung und Verbreitung der Sportart Jugger. Dieser Zweck wird durch die Planung, Organisation, Durchführung von und Teilnahme an Training, Spielen und Turnieren verwirklicht.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Jedes Mitglied hat nach Maßgabe der Beitragsordnung einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages richtet sich nach der Beitragsordnung des Vereins, welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

(3) Neben dem Mitgliedsbeitrag kann der Verein von seinen Mitgliedern Umlagen erheben, wenn es im Einzelfall erforderlich ist. Diese Umlage ist von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes zu beschließen. Der Antrag muss die Erforderlichkeit erläutern. Die Umlage darf nicht höher als der zweifache Jahresbeitrag sein.

(4) Der Verein hat die folgenden Mitglieder:

- a. Minderjährige Mitglieder: Mitglieder, die die Volljährigkeit noch nicht erreicht haben.
- b. Ordentliche Mitglieder: Mitglieder, die die Volljährigkeit erreicht haben und aktiv am Vereinsleben teilhaben.
- c. Fördernde Mitglieder: Mitglieder, die passiv durch Förderung die Vereinszwecke unterstützen.

Ehrenmitglieder: Mitglieder, die aufgrund besonderer Verdienste um den Verein von der Mitgliederversammlung bestimmt werden.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

(1) Der schriftliche Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten, welcher über die Aufnahme entscheidet. Die Mitgliedschaft beginnt, sofern im Antrag nicht anders festgehalten, mit Beschlussfassung. Der Aufnahmeantrag Unmündiger bedarf der Genehmigung der/des gesetzlichen Vertreter/s.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch:

- Austritt des Mitgliedes
- Streichung aus der Mitgliederliste
- Ausschluss des Mitgliedes
- Tod des Mitgliedes.

(3) Der Austritt kann durch das Mitglied nur durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von einem Monat erklärt werden. Die Streichung erfolgt, wenn das Mitglied mit den Beiträgen ohne angemessenen Grund im Rückstand ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von drei Monaten, von der Absendung der Mahnung an gerechnet, entrichtet hat. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung hingewiesen werden.

(4) Ein Mitglied, das den Verein bzw. eines seiner Organe an der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben hindert, das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigt oder sonst den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Der Ausschlussantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Vor dem Beschluss ist das betroffene Mitglied zu hören.

- (5) Gegen den Beschluss auf Ausschluss kann das Mitglied schriftlich binnen vier Wochen, ab Zustellung gerechnet, Beschwerde einlegen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde gegen den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beiträge, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem Schriftführer
 - dem Kassenwart
 - bis zu drei weiteren Mitgliedern.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.
- (3) Der Vorstand wird für zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt. Zur Wahl eines Vorstandsmitgliedes ist eine Zweidrittelmehrheit notwendig. Kann im ersten Wahlgang keine Zweidrittelmehrheit hergestellt werden, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten durchzuführen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Die Stichwahl erfordert eine Zweidrittelmehrheit. Kann im zweiten Wahlgang keine Zweidrittelmehrheit erreicht werden, wird eine weitere Stichwahl zwischen den Kandidaten des zweiten Wahlgangs durchgeführt, die mit einer einfachen Mehrheit entschieden wird. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, kann der Vorstand das Amt kommissarisch einem Vereinsmitglied übertragen. Das Amt ist auf der nächsten

Mitgliederversammlung durch Wahl für den Rest der Wahlperiode neu zu besetzen.

- (4) Die Vorstandschaft hat u. a. folgende Aufgaben:
- a. Innen- und Außenvertretung des Vereins
 - b. Beschlussfassung über Fragen und Aufgaben, die sich aus dem laufenden Geschäftsbetrieb ergeben
 - c. Beschlussfassung über den Kosten- und Finanzierungsplan und Vorlage des Kosten- und Finanzierungsplans in der Mitgliederversammlung
 - d. Beschlussfassung über Finanzierungsmittel im Rahmen des Kosten- und Finanzierungsplans
 - e. Erstellen eines Tätigkeitsberichts und Geschäftsberichts für die Mitgliederversammlung
 - f. Einrichten von Kommissionen zur Erledigung fest umschriebener Aufgaben.
- (5) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Vorstandschaft ist ferner zuständig für die Beschlussfassung über Satzungsänderungen auf Verlangen des Registergerichtes oder des Finanzamtes. Von entsprechenden Satzungsänderungen ist die nächste Mitgliederversammlung in Kenntnis zu setzen.
- (7) Dem Vorstand kann durch die Mitgliederversammlung eine Geschäftsordnung gegeben werden, die die Rechte und Pflichten des Vorstandes genauer definiert.
- (8) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich.
- (9) Vorstandsmitglieder nach § 7 Absatz (1) können nur ordentliche Vereinsmitglieder werden.

§ 8 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder oder zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt wird.
- (3) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich auf postalischem Weg oder elektronisch per E-Mail durch den Vorstand. In dringenden

Fällen kann die Einladungsfrist mit entsprechender Begründung auf zwei Wochen verkürzt werden, sofern weder Wahlen noch Satzungsänderungen noch die Auflösung des Vereins Gegenstand der Mitgliederversammlung sind. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Jedes Mitglied, das das 14. Lebensjahr vollendet hat, ist stimmberechtigt und muss seine Stimme persönlich abgeben. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern die Satzung keine andere Regelung getroffen hat. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- (7) Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn eines der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder diese beantragt.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für.
 - die Entgegennahme der Vorstandsberichte
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 - Wahl und Abberufung der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und Vereinsauflösung
 - Beschlussfassung über die Aufstellung und Änderung der Geschäftsordnung, der Finanzordnung und der Beitragsordnung
 - Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches die gefassten Beschlüsse wiedergibt. Das Protokoll ist durch den Schriftführer und den Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zugänglich zu machen.

§ 9 Kassenprüfung

- (1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 1 Jahr gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (2) Sonderprüfungen sind möglich.
- (3) Art und Umfang der Kassenprüfung, sowie die Veranlassung von Sonderprüfungen sind in der Finanzordnung geregelt.

§ 10 Auflösung des Vereines

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Beschlussfähigkeit dieser Versammlung ist gegeben, wenn zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
- (2) In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.
- (3) Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden an den Verein Deutscher Kinderschutzbund Kreisverband Erlangen e.V..

§ 11 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 23.04.2016 in Erlangen beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Nürnberg, der 07. Oktober 2016.....

(Ort und Datum der Errichtung)